

Präambel

1Alle Tätigkeiten in der VFD können sowohl von weiblichen, als auch männlichen Mitgliedern ausgeführt werden. 2Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

I. ZWECK, NAME, SITZ UND EINTRAGUNG DER VEREINIGUNG

§ 1 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Aufgaben, Ziele

1Die Vereinigung verfolgt die Förderung des Sports. 2Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Freizeitreitens und -fahrens als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. 3Sie setzt sich zur Aufgabe, die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. 4Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. 5Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung. 6Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden als Naturschonende Beschäftigung. 7Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gesundheit fördernde Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch alle Disziplinen des Pferdesports wie Säumen, Reiten, Fahren, Voltigieren, etc.
- b) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, der Brauchtumpflege sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen.
- c) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- d) Die Ausbildung von Pferden in allen Disziplinen des Pferdesports sowie der Brauchtumpflege.
- e) Organisation und Durchführung von Breitensportveranstaltungen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung ein der Funktionsbeeinträchtigung gerechtes Angebot finden.
- f) Durchführung von Reit-, Fahr-, Voltigier-, Longier-, Bodenarbeitsabzeichen, etc.
- g) Organisation, Durchführung und Besuch von Pferdeschauen sowie Leistungsprüfungen und Wettbewerbe.
- h) Die Ausübung des Wander-, Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe von Pferden in der freien Natur und Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftspflege sowie der Beachtung des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes.
- i) Förderung gegenseitigen Erfahrungsaustauschs von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.

- j) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeinde- und Kreisgebiet sowie die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Kreises.

(3) Gemeinnützigkeit

¹Die Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland, Kreis Recklinghausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Geschäftsbetrieb

¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält. ⁴Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁵Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁶Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name der Vereinigung

¹Die Vereinigung führt den Namen: Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland, Kreis Recklinghausen (VFD Kr. RE). Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 3 Sitz der Vereinigung

¹Die Vereinigung hat ihren Sitz in Herten.

§ 4 Eintragung

¹Die Vereinigung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen, Registernummer VR 317/2017, eingetragen.

II. ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

¹Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden. ²Sie ist auch immer Mitglied im Landesverband NRW. ³Der Landesverband teilt die Mitglieder entsprechend ihres Wohnsitzes dem jeweiligen Unterverband zu. ⁴Durch schriftliche Mitteilung an den Landesverband können die Mitglieder auch die Zugehörigkeit in einem anderen Unterverband wählen.

§ 6 Anmeldung

¹Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Landesverbandsvorstand zu richten.
²Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. ³Über den Antrag entscheidet der Landesverbandsvorstand nach freiem Ermessen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus der Vereinigung.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Landesverbandsvorstand. ²Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) ¹Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann nur durch den Landesverbandsvorstand erfolgen. ²Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. ³Antragsberechtigt ist auch der Unterverband, in dessen Zuständigkeit das Mitglied fällt.

(4) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Landesverbandsvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Zwecken der Vereinigung vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. ²Antragsberechtigt ist auch der Unterverband, in dessen Zuständigkeit das Mitglied fällt. ³Er ist grundsätzlich zur Sache zu hören.

III. BEITRÄGE UND RECHTE DER MITGLIEDER

§ 8 Beiträge

(1) ¹Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen. ²Die Höhe der Gebühren und Beiträge werden in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes bestimmt. ³Die Höhe kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern verschieden bestimmt werden. ⁴Der Landesverbandsvorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(2) ¹Der Unterverband ist berechtigt, eine eigene zusätzliche Beitragsregelung zu erheben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) ¹Der anteilige Mitgliederbeitrag wird vom Landesverband an den Unterverband gezahlt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Protokoll der Mitgliederversammlung

b) Aufstellung des gültigen amtierenden Vorstandes mit Adresse und Kommunikationsdaten

c) Tätigkeitsbericht des Vorstandes

d) Kassenstand zum 31.12. eines jeden Jahres



e) Nachweis der Gemeinnützigkeit

²Die Unterlagen sind in Kopie unaufgefordert an den Landesverband zu übersenden.

§ 9 Rechte

(1) ¹Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben; Neumitglieder nach der ersten tatsächlichen Beitragszahlung.

(2) ¹Sie sind berechtigt, an allen VFD-Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen, sowie in allen reiterlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins können die Mitglieder und der Vorstand den Ehrenrat des Landesverbandes anrufen. ²Der Landesverbandsvorstand versucht als erste Instanz zu schlichten.

IV. VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem erweiterten Vorstand. ²Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier volljährigen Mitgliedern der Vereinigung: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. ³Dem erweiterten Vorstand gehören an: Der geschäftsführende Vorstand sowie bis zu zwei Beisitzer.

(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist das Amt bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung neu zu besetzen. ³Ist der Vorstand durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme von Neuwahlen einzuberufen.

(3) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden Vertreters. ⁴Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

(4) ¹Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. ²Zur Vertretung der Vereinigung sind jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich berechtigt.

(5) ¹Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die der Vereinigung in §1 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. ²Seine Vertretermacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

§ 11 Vorsitzender

(1) ¹Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder des Unterverbandes. ²Er beruft den Vorstand ein, so oft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. ³Die Einladungen erfolgen schriftlich. ⁴In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. ⁵Die Gültigkeit eines Beschlusses wird aber durch die Vorschrift nur beeinträchtigt, wenn ihm nicht mindestens drei Mitglieder zugestimmt haben. ⁶Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

(2) ¹Im Falle seiner Verhinderung wird der erste Vorsitzende vom zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 12 Kassenwart, Rechnungsprüfer

(1) ¹Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. ²Der Hauptversammlung gegenüber legt er einen Rechenschaftsbericht vor. ³Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Vereinigung befugt. ⁴Zahlungen für die Vereinigung darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch Zusatz der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird. ⁵Er sendet unverzüglich nach Erhalt des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes hiervon eine Kopie an den Landeskassenwart. ⁶Änderungen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen, sind sofort dem Landeskassenwart zu melden. ⁷Dies gilt besonders für die Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit.

(2) ¹Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von zwei Rechnungsprüfern eine Kassen-, Buch- und Belegprüfung vorzunehmen. ²Über die durchgeführten Revisionen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von den Prüfern zu unterschreiben und der Hauptversammlung bekannt zu geben ist.

(3) ¹Die Rechnungsprüfer werden auf der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören.

§ 13 Schriftführer

(1) ¹Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. ²Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. ³Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 14 Sportwart

(1) ¹Ein Sportwart ist zurzeit als Vorstandsmitglied nicht vorgesehen, kann aber als Beisitzer vom Vorstand benannt werden und gehört dann zum erweiterten Vorstand. ²Entsprechende Aufgaben werden vom Vorstand gemeinsam wahrgenommen.

§ 15 Pressewart

(1) ¹Ein Pressewart ist zurzeit als Vorstandsmitglied nicht vorgesehen, kann aber als Beisitzer vom Vorstand benannt werden und gehört dann zum erweiterten

Vorstand. ²Entsprechende Aufgaben werden vom Vorstand gemeinsam wahrgenommen.

§ 16 Reitwegebeauftragter

(1) ¹Ein Reitwegebeauftragter ist zurzeit als Vorstandsmitglied nicht vorgesehen, kann aber als Beauftragter vom Vorstand benannt werden. ²Entsprechende Aufgaben werden vom Vorstand gemeinsam wahrgenommen.

§ 17 Allgemeines

(1) ¹Tritt der Verband als Veranstalter auf, so hat er in Ausschreibung, Organisation und Durchführung die in §1 dieser Satzung formulierten Ziele ausdrücklich zu beachten.

(2) ¹Der Unterverband ist dem Landesverband untergeordnet. Der Landesverbandsvorstand kann Veranstaltungen oder sonstige Aktionen, die dem Zweck der Vereinigung entgegenwirken oder der Vereinigung schädigen können, untersagen.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 18 Arten der Versammlung

¹Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand der VFD Kreis Recklinghausen. ²Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis Ende Februar eines jeden Jahres abgehalten. ³Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichung auf den Homepages <http://www.vfd-re.de/> sowie <http://www.vfdnet.de/> durch Mitteilung der Tagesordnung mindestens 15 Tage vorher einzuladen.

(2) ¹Regelmäßige Gegenstände der Versammlung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c) der Bericht der Kassenprüfer
- d) die Beschlussfassung über Entlastung des Kassenwartes und des gesamten Vorstandes

(3) ¹Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

(4) ¹Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung des Unterverbandes beschlossen werden. ²Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Grundsätze der Vereinigung geändert werden oder die Gemeinnützigkeit der Vereinigungszwecke beeinträchtigt wird. ³Satzungsänderungen, die die §§ 1, 5, 6, 7, 8, 9(3), 17, 19(4), 21(2) betreffen, bedürfen außerdem der Genehmigung durch den Landesverbandsvorstand.

(5) ¹Änderungen der Satzung, die das Finanzamt im Rahmen der Gemeinnützigkeit verlangt, können vom Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. ²Die Mitgliederversammlung ist darüber spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder mindestens der sechste Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt. ²Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 21 Abstimmung

(1) ¹Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Leiters der Versammlung den Ausschlag. ³Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ⁴Stimmen, deren Ungültigkeit der Leiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. ⁵Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁶Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(2) ¹Stimmberechtigt in den Versammlungen sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben.

(3) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. ²Dieses ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) ¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) ¹Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf einem nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

(4) ¹Bei der Auflösung der Vereinigung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an die Vereinigung der Freizeitreiter und -Fahrer in Deutschland, Landesverband NRW e.V. oder einen anderen gemeinnützigen VFD-Unterverband des Landes NRW zwecks Verwendung für unmittelbare Leistungen im Sinn des §1 dieser Satzung zu übertragen.

(5) ¹Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. ²Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 23 Benachrichtigung des Finanzamts

¹Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. ²Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Recklinghausen, 03.02.2017